

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Hg
Erscheinung: Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 1 M. 50 Hg
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 29.

Preisdruck-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 10. April.

1917.

Amtliches.

Marienberg, den 7. April 1917.

Wirtschaftsausschussung.

Die Versammlung der Wirtschaftsausschussmitglieder findet am Freitag den 13. d. Mts. im Gasthaus Louis Wipper in Büdingen (zwischen Erbach und Büdingen in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Erbach) statt. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Wirtschaftsausschussmitglieder rechtzeitig zu benachrichtigen und ihnen mitzuteilen, daß vollständiges Erscheinen dringend erforderlich ist.

An der Besprechung werden auch die Herren Geistlichen und die Lehrpersonen des Kreises, denen besondere Einladungen zugegangen sind, teilnehmen.

Soweit die Herren Bürgermeister nicht selbst Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind, haben auch sie zu erscheinen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 7. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Kartoffeln für Stadtkinder.

Mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20. März 1917 — R. A. 2586, Kreisblatt Nr. 26, betr.: Unterbringung von Kinder der städtischen und Industriebevölkerung in ländlichen Familien, mache ich Sie besonders darauf aufmerksam, daß den Gemeinden für jedes angemeldete Stadtkind 60 Pfund Kartoffeln beizulassen bleiben sollen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

betreffend Viehausfuhr aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 23. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Vieh, das den Satzungen des Viehhandelsverbandes unterliegt (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, ist ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes verboten. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Ferkel und Läufer Schweine unter 30 kg.

Die Genehmigung wird in der Regel nur für Zucht- und Nutzvieh sowie für zur Zucht bestimmtes Magervieh erteilt, wenn eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber beigebracht wird, daß die Tiere in der Wirtschaft des Erwerbers zu Zucht- oder Nutzzwecken Verwendung finden sollen und diese Nutzung vom Kommunalverband überwacht werden wird.

III.

Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist bei dem zuständigen Landratsamt (in Stadtkreisen Magistrat) unter Beifügung der zu II. erwähnten Bescheinigung einzureichen. Der Antrag wird sodann vom dem Landratsamt (Magistrat) mit einem Vermerk darüber, ob der Genehmigung Bedenken entgegenstehen, dem Vorstand des Viehhandelsverbandes, Frankfurt a/M., Untermainstraße 9, zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Verladung und ein Transport nach einem außerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden liegenden Bestimmungsort darf nicht vorgenommen werden, ohne daß die schriftliche Ausfuhrgenehmigung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes beigebracht ist. Daneben bleiben die allgemeinen Bestimmungen über den Ausweis bei der Beförderung auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen (durch Ausweiskarte, ortsnützliche Bescheinigung) gemäß § 4 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden Seite 28) unberührt.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund des § 7 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 bzw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff. und 728 ff.) bestraft. Auch kann auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) die Unterlagung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit erfolgen.

Mitglieder des Verbandes haben außerdem zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweiskarte zu gewärtigen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrverbot für im Regierungsbezirk Wiesbaden aufgekauft Vieh vom 12. April 1916 aufgehoben.

Frankfurt a/M., den 30. März 1917.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Igb. Nr. A. A. 2694.

Marienberg, den 8. April 1917.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Landwirte und Händler Ihrer Gemeinde auf vorstehende Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen und strengstens darüber zu wachen, daß Verstöße gegen die Anordnung nicht vorkommen. Von jeder zu Ihrer Kenntnis gelangenden unerlaubten Viehausfuhr ist mir Anzeige zu erstatten.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 8. April 1917.

Bekanntmachung.

Beim Verkauf von Schlachtschweinen wird vom 1. Mai d. Js. ab der durch die Verordnung vom 19. März, Reichs-Gesetzbl. S. 243 festgesetzte niedere Preis zur Zahlung gelangen. Ein Anrecht auf Abnahme der Schlachtschweine bis zum 30. April hat nur derjenige Besitzer, der bis spätestens zum 15. April an unseren Vertrauensmann, Viehhändler Lindlar in Hachenburg direkt oder durch Vermittlung eines Händlers die Schweine zum Kaufe angeboten hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die sog. Vertragsschweine, die für die Heeresverwaltung gemästet wurden und für die vom Kommunalverband Futter geliefert wurde.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 2. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, bis auf Weiteres jegliche Kartoffellieferungen — auf die Ausgleichslieferungen innerhalb des Kreises — einzustellen. Neue Verladeadressen sowie Liefermengen werden in Kürze bekannt gegeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Berlin, den 15. März 1917.

Ausführungsanweisung

zu den

Verordnungen über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, über Branntwein aus Wein und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 15. April 1916, 9. Januar und 24. Februar 1917 (R. G. Bl. 1916 S. 279, 1917 S. 25 und 179).

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 16. Juni 1916 (H. M. Bl. S. 171) zur Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 bestimmen wir auf Grund der §§ 5 der vorbezeichneten Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und des § 2 der vorbezeichneten Verordnung vom 24. Februar 1917 folgendes:

Zuständige Behörde für das in den §§ 5 der Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und im § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1917 vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, aus deren Bezirken die Lieferung von Branntwein erfolgen soll. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist die Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig entscheiden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Aseneth.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Arch. v. Hammerstein.

Der Finanzminister.

J. A.: Mühlerr.

Der Minister des Innern.

J. B.: Dr. Michaelis.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbeschlagnahmungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700.4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16 R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereierückstände, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw. gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle, (Puffsäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden.

1. Auslandsbaumwolle und Auslandszwirne.

a) Unter Auslandsbaumwolle im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge, und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

b) Unter Auslandszwirnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsbaumwollen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslandszwirnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf-, und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Hausgewerbebetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reizen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Weberreichte sind der Kriegs-Hadem-Aktiengesellschaft, Berlin W, Leipziger Str. 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Einbringung zu gewärtigen ist.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitgehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schutzgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordrucknummer Post 1273 b mit Postkarte nicht

mit Brief bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W 11. 1800/2 16. R. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgarnspinnstoffe und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Bornlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Bornlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebs ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10 alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 11, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Frankfurt a. M., 1. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-korps.

*) Mit Befähigung bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-widerhandelt.

Sammel-tätigkeit der Helferkolonnen im Früh-jahr.

Die Knappheit der Lebensmittel und Mangel an Tee und Kaffee zwingt uns, die mancherlei in Wald, Wiese und Feld wachsenden Wildpflanzen, die als Gemüse und Salat verwandt werden können, in möglichst großem Umfange zu sammeln. Nähere Angaben finden sich in der dieser Nummer beigelegten Flugschrift Nr. 9 des Kriegswirtschaftlichen Ausschusses beim Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung „Vergessene Nahrungsmittel“.

Die Zentral-Küchenkommission der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. schreibt uns:

„In allen deutschen Wäldern und Wiesen werden in den nächsten Wochen hunderte von Kräuterarten emporwachsen, die sich vorzüglich als Ersatz für Spinat eignen und wesentlich zur Streckung unserer Kartoffeln beitragen. Wir haben voriges Jahr in Frankfurt a. M. schon Versuche im kleinen gemacht und dabei ganz annehmbare Erfahrungen gemacht, die, wenn sie organisatorisch auf das ganze Reich ausgedehnt werden, große Erfolge haben dürften.“

Schüler aus einer Klasse einer hiesigen Volksschule brachten uns an einem Tage ca. acht Zentner dieser nahrhaften Kräuter, die ein vorzügliches Gericht ergaben, von dem Publikum gern gegessen wurden und vom Spinat kaum zu unterscheiden waren. Es darf hierbei noch besonders erwähnt werden, daß auch die Nährwerte die gleichen, wie bei den übrigen Blattgemüsen sind, so daß auch nach der Richtung hin voller Ersatz geschaffen wird. Wenn die Königliche Regierung über das ganze Land Organisationen durch die Schulen schafft, so daß anfangs März-April-Mai, wo wir die größte Not auf dem Gemüsemarkt haben, dadurch hunderte Tausende von Zentnern herbeigeschafft werden, eine Menge, die sich natürlich steigern läßt, je mehr hilfsreiche Hände in Frage kommen so muß dadurch ein fühlbare Ersatz geschaffen werden. Wir bitten Sie, diesen

Vorschlag einmal allen Entfess näher zu betrachten. Die Lehrer und Lehrerinnen der Schulen werden gern das ihrige tun, daß die Sache durchgeführt werden kann. Wir wollen bei dieser Gelegenheit ganz schweigen vom dem außerordentlich großen volkswirtschaftlichen Vorteil einer solchen Sammlung, da die Kräuter immerhin einen Wert bei den heutigen Verhältnissen von 6 bis 8 Mark per Zentner haben dürften.“

Wir fordern die Schulen auf, die Jugend und die Bevölkerung überhaupt mit den zur Herstellung von Gemüse, Suppen und Salat verwendbaren Wildkräutern bekannt zu machen, deren Sammlung zu betreiben und deren Ausnutzung in den weitesten Kreisen zu empfehlen. Wo sich Gelegenheit bietet, können die Schulen diese Wildkräuter auch für Volks- und Kinderspeisestellen, Lazarette, Krankenhäuser, Kasernen usw. sammeln. Die Verwendung erfolgt genau so, wie die Herstellung des Spinatgemüses, der Sauerampferuppe und des Salates von Schmalzkräutern. Auch kann die Mischung von Wildgemüse mit Spinat, empfohlen werden. In Betracht kommen für die erste Frühlingszeit vor allem der weiße, rote und gefleckte Bienenfang (Taubnefeln), die Vogelmiere, die große und kleine Brennessel, der Beifuß (Giesch), der Löwenzahn, Brunnengresse, Sauerampfer und die Schafgarbe.

Bezüglich des Sammelns der Teekräuter verweisen wir auf unsere vorjährigen Verfügungen (Amtliches Schulblatt Nr. 10 Seite 37, Nr. 12 Seite 45, Nr. 22 Seite 92). Die Schulen wollen sich die Sammlung von Teekräutern wie im Vorjahre wiederum nach besten Kräften angelegen sein lassen. An Teekräutern sind in den ersten Frühlingswochen nur folgende zu sammeln:

Die Blätter von Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Weißdorn und Schwarzdorn. Die Brombeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und Erdbeereblätter dürfen beim Sammeln und Trocknen vernichtet werden, desgl. die vom Weißdorn und Schwarzdorn. Das Trocknen muß in einem trockenen, luftigen, möglichst staubfreien Räume erfolgen, der nicht oder doch kurze Zeit am Tage und nicht gerade in den Mittagsstunden der direkten Bestrahlung durch die Sonne ausgesetzt ist. Im übrigen gelten für das Trocknen die in unserer Verfügung vom 29. Mai 1916 angegebenen Vorschriften.

Das getrocknete Sammelgut wird auf Rechnung der Rhein-Mainischen Lebensmittelstelle von der Firma Meßner in Frankfurt a. M., Hanauer Landstraße 175/179 verarbeitet. Mengen von 5 kg sind als Postpaket, Mengen von 15 kg an mit der Bahn unfrankiert an die Firma Meßner zu senden. Kleinere Mengen von wenigen Pfund zu senden, lohnt sich nicht, das Sammelgut einer Schule ist vielmehr zu möglichst großen Sendungen zu vereinen.

Die Firma sichert unbedingte Rücksendung des Packmaterials zu, falls dies von den Abnehmern gewünscht wird. Sie ist auch bereit, auf Wunsch Packmaterial für die Uebersendung zu liefern.

Die getrockneten Kräuter bezahlt die Firma gemäß neuerlicher Vereinbarung nach Eingang und Prüfung in diesem Jahre mit 80 Pfg. für das kg. Der Preis für die fertige Ware wird sich bei Bezug im großen durch die Kommunalverbände auf 1,13 Mk. und für den Kleinhandel auf 1,40 Mk. für das Pfund stellen.

Nach sorgfältigster Trocknung kann das gesammelte Material auch ohne weiteres an Ort und Stelle zur Verwendung gelangen.

Wiesbaden, den 12. März 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 9. April (W. I. B.) Amtlich.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Zwischen Lens und Neuville-Vitasse, südöstlich von Arras, erreichte der Artilleriekampf gestern wieder größte Heftigkeit. Seit heute vormittag ist nach mehrstündigem härtestem Trommelfeuer die Schlacht bei Arras im Gange.

Im Gebiet zwischen den von Albert auf Cambrai und Péronne führenden Straßen haben sich kleinere Gefechte entwickelt, die von uns beabsichtigten Verlauf nehmen.

Front des deutschen Kronprinzen.

Von Soissons bis in die westliche Champagne bekämpfen sich die Artillerien in erhöhtem Maße.

Front des Generalfeldmarshalls Herzog Albrecht von Württemberg.

In Lothringen und in der Burgundischen Pforte zeitweilig rege Feuer-tätigkeit.

Durch unsere Flieger- und Abwehrkanonen sind gestern siebenzehn feindliche Flugzeuge und zwei Fesselballone abgeschossen worden. Rittmeister Frhr. v. Richthofen blieb zum 38. und 39. Mal Sieger im Lustkampf. Leutnant Schäfer brachte den zwölften Gegner zum Absturz.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei Sargorke (nordöstlich von Baronowitsch) bei Wieliczka südöstlich von Kowel) und bei Brzezyn sind Vorstöße russischer Jagdabteilungen zurückgeschlagen worden.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In den Waldkarpathen hat bei Kälterückfall starkes Schneetreiben eingesetzt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls

von Mackensen

Nördlich von Jocsani drangen nach kurzer Zeit

Erprobung unsrer Stoßtruppen in die russische Stellung bei Jareui ein, zerstörten die Gräben und kehrten mit 46 Gefangenen und zwei Maschinengewehren zurück.

Mazedonische Front.

Lebhaftes Geschützfeuer auf dem rechten Mardar- ufer und südwestlich des Doiransees.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Ein Ehrentag der Luftstreitkräfte.

Berlin, 7. April. Unsere verbündeten Feinde wollten gestern im Westen offenbar den Versuch machen, die ihnen seit langem entzogene Vorherrschaft in der Luft durch einheitlich geregelten Masseneinsatz ihrer Flieger zurückzugewinnen. Der Versuch ist an der Tapferkeit unserer Flieger und der Unererschrockenheit und Trefflichkeit unserer Fliegerabwehrbatterien gescheitert; die Gegner verloren 44 Flugzeuge und einen Ballon, wir fünf Flugzeuge und zwei Ballone. Nachfolgende Aufstellung zeigt unsere Erfolge im einzelnen: a) hinter unsere Linien im Luftkampf 26, durch Abwehrgeschütze 4; b) hinter der feindlichen Linie im Luftkampf 7, durch Abwehrgeschütze 4; c) hinter unserer Linie durch Notlandung 3; d) Fesselballon 1, zusammen 44 Flugzeuge und 1 Ballon. Eigene Verluste: 5 Flugzeuge hinter unserer Linie und 2 Ballone.

Ein kaiserlicher Erlaß.

Die Umgestaltung des preussischen Landtags. Berlin, 7. April. Antlich. Seine Majestät der Kaiser und König hat an den Reichskanzler und Präsidenten des Staatsministeriums, Dr. v. Bethmann Hollweg, folgenden Erlaß gerichtet:

Noch niemals hat sich das deutsche Volk so fest gezeigt, wie in diesem Kriege. Das Bewußtsein, daß sich das Vaterland in bitterer Notwehr befindet, läßt eine wunderbar versöhnliche Kraft aus, und trotz aller Opfer an Blut draußen im Feld und schwerer Entbehrungen daheim ist der Wille unerschütterlich geblieben, für den begreiflichen Endkampf das Beste einzusetzen. Nationaler und sozialer Geist verstanden und vereinigten sich und verliehen uns ausdauernde Stärke. Jeder empfand: was in langen Jahren des Friedens unter manchen innern Kämpfen aufgebaut worden war, das war doch der Verteidigung wert.

Deutschland steht die Leistungen der gesamten Nation im Kampf und Not vor meiner Seele. Diese Ergebnisse dieses Ringens um den Bestand des Reiches leiten mit erhabenem Ernste eine neue Zeit ein. Als dem verantwortlichen Kanzler des Deutschen Reiches und Ersten Minister meiner Regierung in Preußen liegt es Ihnen ob, den Erfordernissen dieser Zeit mit den rechten Mitteln und zur rechten Stunde zur Erfüllung zu verhelfen. Bei verschiedenen Anlässen haben Sie dargelegt, in welchem Geiste die Formen unseres staatlichen Lebens auszubauen sind, um für die freie, freundliche Mitarbeit aller Glieder unseres Volkes Raum zu schaffen. Die Grundsätze, die Sie dabei entwickelten, haben, wie Sie wissen, meine Billigung. Ich bin mir bewußt, dabei in den Bahnen meines Großvaters, des Begründers des Reichs, zu bleiben, der als König von Preußen mit der Militärorganisation und als deutscher Kaiser mit der Sozialreform monarchische Pflichten vorbildlich erfüllte und die Voraussetzung dafür schuf, daß das Deutsche Volk in einmütigem, ingrimmigem Ausharren diese blutige Zeit überleben wird.

Die Wehrmacht als wahres Volkshero zu erhalten, den sozialen Aufstieg des Volkes in allen seinen Schichten zu fördern, ist vom Beginn meiner Regierung an mein Ziel gewesen. Bezieht, in fest bewahrter Einheit zwischen Volk und Monarchie dem Wohle der Gesamtheit zu dienen, bin ich entschlossen, den Ausbau unserer innern politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens, so wie es die Kriegslage gestattet, ins Werk zu setzen.

Nach diesen Millionen Volksgenossen im Felde, noch muß der Austrag des Meinungsstreites hinter der Front, der bei einer einschneidenden Verfassungsänderung unvermeidlich ist, im höchsten vaterländischen Interesse verschoben werden, bis die Zeit der Heimkehr unserer Krieger gekommen ist, und sie selbst am Fortschritt der neuen Zeit mitraten und -taten können. Damit aber sofort beim glücklichen Ende des Krieges, das, wie ich zuversichtlich hoffe, nicht mehr fern ist, das Nötige und Zweckmäßige auch in dieser Beziehung geschehen kann, wünsche ich, daß die Vorbereitungen unverweilt abgeschlossen werden.

Ich liegt die Umbildung des preussischen Landtages und die Befreiung unseres gesamten innerpolitischen Lebens von dieser Frage besonders am Herzen. Für die Aenderung des Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus sind auf meine Weisung schon zu Beginn des Krieges Vorarbeiten gemacht worden. Ich beauftrage Sie nunmehr, mir bestimmte Vorschläge des Staatsministeriums vorzulegen, damit bei der Rückkehr unserer Krieger diese für die innere Gestaltung Preußens grundlegende Arbeit schnell im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werde. Nach den gewaltigen Leistungen des ganzen Volkes in diesem furchtbaren Kriege ist nach meiner Ueberzeugung für das Klassenwahlrecht kein Raum mehr. Der Gesetzentwurf wird ferner die unmittelbare und geheime Wahl der Abgeordneten vorsehen haben.

Die Verdienste des Herrenhauses und seine bleibende Bedeutung für den Staat wird kein König von Preußen verkennen. Das Herrenhaus wird aber den gewaltigen Anforderungen der kommenden Zeit besser gerecht werden können, wenn es in weiterer und gleichmäßigerem Umfange als bisher aus den verschiedenen Kreisen und Berufen des Volkes führende, durch die Achtung ihrer Mitbürger ausgezeichnete Männer in seiner Mitte vereinigt.

Ich handle nach den Ueberlieferungen großer Vorfahren, wenn ich bei Erneuerung wichtiger Teile unsrer festgelegten und harterprobten Staatswesens einem treuen, tapferen, tüchtigen und hochentwickelten Volk das Vertrauen entgegenbringe, das es verdient.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß alsbald bekanntzugeben. Großes Hauptquartier, den 7. April 1917.

Wilhelm I. R.

v. Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler und Präsidenten des Staatsministeriums. Der Krieg mit Amerika. Haag, 7. April. Reuter meldet aus Washington: Das Repräsentantenhaus hat mit 343 gegen 50 Stimmen den Regierungsvorschlag angenommen, wonach der Kriegszustand zwischen Deutschland und Amerika erklärt wird.

Wilson's Proklamation. Amsterdam, 7. April. Reuter meldet aus Washington unterm 6. d. M.: Wilson's Erklärung des Kriegszustandes mit Deutschland beginnt mit einer langen Einleitung über die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Behandlung der Untertanen feindlicher Länder im Falle eines Krieges.

Washington, 6. April. Reutermeldung. Das Justizdepartement hat Haftbefehle gegen 65 Deutsche erlassen. Ungefähr hundert deutsche Schiffe sind in verschiedenen Häfen in Beschlag genommen. Die Mobilmachung von Heer und Flotte und der neuen Küstenpatrouille von Motorbooten ist angeordnet worden.

Amerika muß helfen.

Washington, 6. April. Reuter-Meldung. Der Senat hat einen Antrag angenommen, worin das Landwirtschaftsdepartement aufgefordert wird, für eine stärkere Erzeugung von Lebensmitteln zu sorgen.

Berlin und Wien einig!

Wien, 6. April. Wie die „N. Fr. Pr.“ hört, nahmen die Besprechungen zwischen dem deutschen Reichskanzler und dem österreichisch-ungarischen Minister des Auswärtigen einen sehr befriedigenden Verlauf und führten, wie immer, zu einer vollkommen einheitlichen Auffassung in allen laufenden Fragen.

Allerlei verbürgte Tatsachen

Das Deutsche Reich hat sich verpflichtet, den hohen Zinssatz seiner Kriegsanleihen vor dem Jahre 1924 nicht herabzusetzen. Selbst nach dieser Zeit muß dem Inhaber zuvor Zurückzahlung zum vollen Nennwert angeboten werden. Wann hat je das Reich sein versprochenes Wort gebrochen?

Beder Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art, noch Beschlagnahmen von Sparcassen und Bankguthaben sind beabsichtigt oder auch nur in Aussicht genommen. Die Drohung mit dem Zwang können wir getrost den Engländern überlassen. Das deutsche Volk, das seinem Vaterland bisher schon 47 Milliarden freiwillig dargebracht hat, hat wahrlich weder Zwang zu befürchten noch Zwang verdient!

Eine Sondersteuer auf die Kriegsanleihe wird niemals erhoben werden. Es ist eine himmerbraune Torheit, zu glauben, das Reich würde denen, die ihm in schwerer Not geholfen haben, dafür sogar noch eine Strafe auferlegen. Viel berechtigter wäre es, nach dem Krieg jenen eine nachdrückliche Steuer aufzubürden, die sich von der Beteiligung an den Kriegsanleihen zurückgehalten haben, obwohl ihnen ihr Einkommen und ihr Vermögen die Zeichnung gestattet hätte.

Die Darlehenskassen werden nach dem Krieg noch eine Reihe von Jahren — mindestens vier oder fünf — bestehen bleiben und für die Befreiung von Wertpapieren zur Verfügung stehen. Sie werden durch maßvolle Zinssätze auch im Frieden die allmähliche Abtragung der für Kriegsanleihen aufgenommenen Darlehen erleichtern. Man kann also jederzeit das in Kriegsanleihen angelegte Kapital in Bargeld umsehen.

Ein Kursniedergang, der mit dem inneren Wert der Kriegsanleihen nicht übereinstimmt, wird niemals eintreten. Es sind wirksame Vorkehrungen getroffen und gründliche Maßnahmen vorbereitet, auch bei einem etwaigen plötzlichen Andrang sehr großer Mengen von Verkaufsanträgen in den ersten Friedensjahren einen Kurssturz zu verhindern und unmöglich zu machen.

Du hast also keinen Grund ängstlich zu sein und Dein Geld brachliegen zu lassen. Dein deutsches Vaterland ist der sicherste Schuldner der Welt.

Zeichne Kriegsanleihe!

Von Nah und Fern.

Mariberg, 10. April. Offern, das Fest der Freude, liegt wieder hinter uns. Der Ernst der Zeit ließ noch mehr wie in den Vorjahren wenig Freude aufkommen. Aber auch die Witterung entsprach in diesem Jahre wenig dem Sinne des Festes. Schnee und Regen bescherte uns zeitweise der Himmel, und die geplanten Ausflüge in die schöne Frühlingsnatur konnten nicht zur Tat werden. Heute bietet sich dem Auge sogar eine richtige Winterlandschaft. So blieb nur zu häuslichen Feiern einige Belegenheit, und diese werden das Hauptmerkmal des diesjährigen Osterfestes gewesen sein.

(Hindenburgspende) Es werden, wie uns bekannt geworden ist, in vielen Gegenden, besonders auf dem Lande, Gerüchte verbreitet, nach denen in verschiedenen Fällen Hindenburgspenden, welche von den Landwirten zu billigen Preisen abgegeben worden seien, zu außerordentlich viel höheren Preisen, es wird von 7—10 Mk. für das Pfund gesprochen an die Industrie-

arbeiter abgegeben worden seien. Wenn eine solche ungeheure Verteuerung stattfindet, könne keinem Landwirt mehr zugemutet werden, freiwillig etwas für die Hindenburgspende abzugeben. Wie mehrfach festgestellt werden konnte, sind die Gerüchte dadurch veranlaßt worden, daß in Fabriken durch die Kantinen usw. Waren zu außerordentlich hohen Preisen in vielen Fällen tatsächlich zu 7—10 Mk. für das Pfund an die Industriearbeiter verkauft worden sind. Es ist erklärlich, daß die Leute, wenn sie von diesen teuren Preisen hörten, annahmen, daß es sich um aus der Hindenburgspende herrührende Waren handelte. Tatsächlich handelte es sich aber nicht um Hindenburgspenden, sondern um Waren, die auf unzulässigem Wege, durch Schmuggel und Schleichhandel erworben und zu Wucherpreisen den Industriearbeitern angeboten wurden. Hindenburgspenden konnten schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil für sie angemessene Abgabepreise durch die Verwaltungsbehörden festgesetzt worden sind und scharf kontrolliert wird, daß sie nicht überschritten werden. Naturgemäß sind die festgesetzten Abgabepreise meist etwas höher als die Preise, die den Landwirten gezahlt worden sind, da die durch den Transport usw. entstehenden Unkosten hinzugerechnet und die Preise für alle Waren gleichmäßig festgesetzt werden müssen, um Mißstimmungen unter den Arbeitern zu vermeiden. Reinesfalls können aber die Preise für die Hindenburgspenden die Höhe von 7—10 Mk. erreichen. Es kann sich stets nur um geringe Preiserhöhungen handeln. Ebenso ungerechtfertigt ist das immer noch besonders in ländlichen Kreisen gehegte Mißtrauen, daß die Spenden tatsächlich nicht immer in die richtigen Hände, die der Rüstungsarbeiten gelangen. Es kann nur immer wieder betont werden, daß auch die Verteilung der Spenden, wie überhaupt die ganze Verwaltung der Hindenburgspenden, in der Hand der Verwaltungsbehörden liegt, welche scharf darüber wachen, daß keinerlei Unregelmäßigkeiten vorkommen und die Verteilung der Spenden in gleichmäßiger, sachgemäßer und einwandfreier Weise erfolgt.

Wie die Eisenbahndirektion Frankfurt mitteilt, können bis auf weiteres Güter über 50 Kilogramm als Expressgut nicht mehr angenommen werden.

Hof, 10. April. Dem Dragoner v. d. Heide wurde auf dem rumänischen Kriegsschauplatz für tapferes Verhalten vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen. Der Ausgezeichnete hat bereits in Rußland die Hessische Tapferkeitsmedaille, die Rettungsmedaille und in Galizien die österreichische Armeerauszeichnung erhalten.

Hagenburg, 10. April. Dem Feldwebel-Leutnant Dänike vom Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillon Limburg (XVIII 27) wurde das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ verliehen.

Bilbel, 5. April. Als am Montag nachmittag der Fuhrmann Eh aus Dornasheim mit einem Fuder Heu den Ort Bilbel passierte, um nach Frankfurt zu fahren, unterzog die Polizei den Wagen einer näheren Untersuchung. Unter dem Heu fand man nach kurzem Suchen 370 Pfd. Schweinefleisch von jung abgeschlachteten Tieren, 70 Pfund gute oberhessische Wurst, 200 Pfund Kartoffeln etwa 40 Pfund Rindfleisch, Fett und einen Korb Eier. Sämtliche Fleisch- und Wurstwaren und Kartoffeln waren sorgsam abgewogen, gut verpackt und mit den Namen der Frankfurter „Kundschaft“ versehen. Die Borräte wurden beschlagnahmt und dem Kommunalverband Bilbel zur Verfügung gestellt. Der „Fuhrmann“ kam zur Anzeige.

Frankfurt, 5. April. (Kriegslager der Raiffeisen-Genossenschaften in Frankfurt am Main) Die am 31. März d. J. in Frankfurt a. M. unter zahlreicher Beteiligung von Genossenschaftsvertretern und Gästen abgehaltene Kriegslagerung des Raiffeisenverbandes Frankfurt a. M. richtete im Verfolg der vom Verbandsdirektor Dr. Nolden, der Herren Hoffmann und Bräuer über die Zeichnungspflicht und das Zeichnungsgeschäft der 6. Kriegsanleihe gegebenen Darlegungen und nach überaus anregender und vielseitiger Aussprache folgenden Aufruf an die angeschlossenen Raiffeisengenossenschaften und deren Mitglieder: „Die gegenwärtige entscheidende Zeit verlangt von uns daheim, die ganze Kraft daran zu setzen, damit die wirtschaftliche Schlacht der 6. Kriegsanleihe zum entscheidenden Siege werde. Raiffeisengenossenschaften und Raiffeisenmänner! Ihr wißt, was vereinte Kraft bedeutet. Seht sie ein für das Vaterland, Ihr Genossenschaften, zeichnet für eigene Rechnung und geht mit Euren Zeichnungen beispielgebend voran; Ihr Verwaltungsmitglieder zeichnet selbst und wirkt durch die Tat und das werdende Wort mahnend und nachhaltig auf die Mitglieder ein; und Ihr Mitglieder zeichnet entsprechend Eurer wirtschaftlichen Kraft und Eurer Erkenntnis, daß Alles was Ihr seid und habt, getragen und verbürgt ist einzig und allein durch die Sicherheit und den Bestand des Vaterlandes; vollzieht aber Eure Anleihe-Zeichnungen bei Euren Vereinen, damit man im Endergebnis klar erkenne, in welcher großem Maße die deutsche Landwirtschaft, die unser Heer und Volk ernährt, auch mit der 6. Kriegsanleihe den Sieg erringen helfen will.“

Hirschberg i. Schlesien, 7. April. Durch erhebliche Schneefälle sind im Riesengebirge starke Verkehrsstörungen eingetreten. Viele Telegraphen- und Telephonleitungen sind zerrissen. Auch Störungen im Eisenbahnverkehr sind verursacht worden. Die Hirschberger Talbahn hat den Betrieb eingestellt.

Gerade auf Dich kommt es an! Zeichne Kriegsanleihe!

Holzversteigerung.

Montag, den 16. April, vormittags 9¹/₂ Uhr

werden in hiesigem Gemeindewald, Distrikt 5 und 6,
3 Eichen-Stämme,
1050 Stück Fichtenstangen III. Klasse,
65 " " IV. " "
45 " " V. " "

öffentlich meistbietend versteigert. Zusammenkunft am Wege Kirch-
burg-Langenbach.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekannt-
machung ersucht.

Norken, den 9. April 1917.

Schell, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Samstag, den 14. d. Js., morgens 9 Uhr
anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald, in den Distrikten
1 b, 2 a Mühlengraben,

67 Stück Fichtenstangen I. Klasse,
162 " " II. " "
396 " " III. " "
610 " " IV. u. V. Klasse

öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verkauft.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-
machung ersucht.

Reunkhausen, den 7. April 1917.

Der Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Samstag, den 14. April, vormittags 9¹/₂ Uhr
anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald, in den Distrikten
Eichholz, Müschenbach und unter der Straße,

215 Raummeter Buchen-Scheit- und
Knüppelholz,
6500 Stück Buchen-Wellen

öffentlich versteigert. Anfang im Distrikt Eichholz.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-
machung ersucht.

Müschenbach, den 9. April 1917.

Der Bürgermeister: Dörner.

Holzversteigerung.

Samstag, den 14. April, vormittags 9 Uhr
anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald, Distrikt Südbichs
Bach, Hebersfeld und Welschen Hau,

517 Raummeter Buchen-Scheitholz,
126 " " Knüppelholz,
16 " " Eichen-Schichtholz,

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige öffentliche
Bekanntmachung ersucht.

Höchstendbach, den 7. April 1917.

Der Bürgermeister: Börner.

Bekanntmachung.

Bis auf weiteres werden Güter als **Expregut** ohne aus-
drückliche Zustimmung der Eisenbahndirektion nur insoweit ange-
nommen, als das Einzelgewicht eines Stückes 50 kg nicht über-
schreitet. Auch behält sich die Eisenbahnverwaltung vor, innerhalb
dieser Gewichtsgrenze die Annahme von Expregut und Bahn-
paketen dann einzustellen, wenn die aufgestellten Mengen so groß
werden, daß sie ohne Störung des Zugverkehrs nicht mehr beför-
dert werden können. Ebenso werden die Dienststellen, besonders
sperriges oder schwer zu verladenenes Expregut dann zurückweisen,
wenn sich aus seiner Annahme Störungen in der pünktlichen Ab-
fertigung der der Beförderung dienenden Personenzüge ergeben
würden.

Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt (Main).

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden während der Kassensunden entgegengenommen.

Um auch Zeichnern, die weniger wie Mk. 100,— zur
Verfügung haben, die Beteiligung zu ermöglichen, werden

Anteilscheine zu M. 5,—, M. 10,— und M. 20,—

ausgegeben. Wir beschaffen für die Gesamtsumme dieser kleinen
Zeichnungen Kriegsanleihen und zahlen zwei Jahre nach Frie-
densschluß die Beträge samt 5% Zinsen zurück, auch stehen
die Kursgewinne den Zeichnern zu. Etwa entstehende Kursver-
luste trägt die Ausgabe Stelle.

Kleine Blöcke dieser Anteilscheine stehen Interessenten, die
den Absatz zu fördern wünschen, zur Verfügung.

Bereinsbank Hachenburg.

E. G. m. u. S.

Alle unter Berücksichtigung der Bun-
desratsverordnung vom 22. März 1917
der Ablieferungspflicht unterliegenden
Mengen Hülsenfrüchte sind unverzüglich
an das Raiffeisenlagerhaus Camber in
Nassau abzuliefern. Bezahlung erfolgt
sowohl nach Eingang der Ware.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland,

Filiale Frankfurt a. M.

Oberkommissionär der Reichshülsenfruchtstelle.

Der Kriegsausschuß für Dele und Sette, Berlin

schließt
Anbauverträge für Sommerölsaaten
(Sommererbsen, Leindotter, Mohn und Senf).

Außer lohnenden Abnahmepreisen werden

Flächen-Zulagen

gewährt.

Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt.
Näheres durch die unterzeichneten Kommissionäre des
Kriegsausschusses.

Central-Ein- und Verkaufs-
Genossenschaft für den
Regierungsbez. Wiesbaden
G. m. b. H.
Wiesbaden.

Landwirtschaftliche Cen-
tral-Darlehnskasse für
Deutschland,
Filiale Frankfurt a. M.

Die Stadt Frankfurt a. M. beabsichtigt Lieferungs-Verträge in Früh- und Spät-Kartoffeln

mit Großgrundbesitzern, Landwirtschaftlichen Organisationen
und Großhändlern abzuschließen.

Angebote sind zu richten an:

Städtisches Lebensmittelamt,
Abt. Kartoffelversorgung, Mainkai 53.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenlos entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rhein-
straße 44) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen,
sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen
Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung
auf die Kriegsanleihen werden 5¹/₄% und, falls Landesbank-
schuldverschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen
Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf
Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei un-
seren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März
ds. Js.

Neu eingeführt:

Kriegsanleihe-Versicherung.

(Steigerung der Zeichnung auf den 5 fachen Betrag ohne augen-
blickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wendepflüge,

Acker-Eggen

Wiesen-Eggen,

liefern aus Vorrat

E. von Saint George,

Hachenburg.

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhr-
macher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

Handschuh
am Ostermontag Bahnhof
Hachenburg verloren. Abzuge-
gen Belohnung im
Hotel Ferger.

Wer verkauft sein Ha-
us mit od. oh-
ne Geschäft, Villa, Landhaus
Garten oder sonstiges Besitzt-
hum oder Umgegend. Besten-
falls an Hermann Kraus
postlag. Limburg a. d.

Durch Uebernahme einer Ver-
tretung zum Vertrieb eines vol-
wirtschaftlich gefachten geschütz-
ten Präparats können sich rüh-
mlich ausgezeichnete Herren eine

gute Existenz

gründen. Erforderliches Kap-
ital für Lager ca. Mk. 1000.
Neben hoher Provision wird
monatl. Zuschuß von Mk. 150
gewährt. Angebote unter
J. 14481 an Haasensteins
Bogler, Frankfurt a. M.

Ein braves, fleißiges

Dienstmädchen

welches alle landwirtschaftlichen
u. Hausarbeiten verrichten kann
gesucht.

Näheres in der Expedi-
tion dieses Blattes.

Junge und Einlege- Schweine

sind stets zu haben bei

Ludwig Woyand,
Langenbach b. M.



Jauchepumpe

mit Talcum-Fettkolben, in all-
Größen vorrätig.

Jauchefässer

aus Verchenholz und verzinkt
Eisenblech.

Carl Fischer

Hachenburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg., 1.

" 3 " 2.

" 4,2 " 3.

" 6,2 " 4.

Versand nur gegen Nachnahme
von 300 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten

100 — bis 200. — M. p. M.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus
Köln, Ehrenstrasse 34
Telefon A. 9068.